

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 274/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2005 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Rechtmäßigkeit der Feststellung einer Überzahlung durch die Beklagte und Rückforderung gewährter Rente wegen Berufsunfähigkeit in Folge Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen ab Januar 2001 bestätigt und die weitergehende Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil, mit der die Beklagte eine entsprechende Feststellung bereits ab 1. Oktober 2000 begehrt hat, zurückgewiesen. In der Begründung dieser Entscheidung ist das LSG von einem atypischen Fall im Rahmen des § 48 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) ausgegangen, hat jedoch das Vorliegen von Ermessensfehlern bei der rückwirkenden Aufhebung des Rentenbescheids verneint und ausgeführt: Bei der Überprüfung des eingeräumten Ermessens sei nur eine Rechtskontrolle möglich. Ermessensfehler seien aber vorliegend nicht ersichtlich. Die Beklagte habe entschieden, dass dem Verschulden des Klägers an der Überzahlung ein größeres Gewicht als der Obliegenheitsverletzung der Beklagten beizumessen sei. Diese Ermessenserwägungen hielten einer rechtlichen Überprüfung stand. Auch sei die Entscheidung der Beklagten nicht deshalb aufzuheben, weil sie bei der Anrechnung von Einkommen nach § 96a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum Teil von rechtlich unzutreffenden Überlegungen ausgegangen sei. Eine relevante Entscheidung sei nur dann ermessensfehlerhaft, wenn sich die falsche rechtliche Beurteilung auf den Bereich der Ermessensausübung beziehe; anderenfalls liege nur eine falsche Rechtsanwendung vor. Zwar habe die Beklagte die Anrechnungsvorschrift der § 96a, § 313 SGB VI teilweise falsch angewandt. Dieser Fehler mache jedoch nicht die Ermessensentscheidung selbst fehlerhaft. Aufgrund der wirksamen Aufhebung habe der Kläger nach § 50 Abs 1 SGB X die für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 5. Dezember 2002 erbrachten Leistungen zu erstatten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser



Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage; (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit; (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 9. Februar 2006 nicht gerecht.

- 5 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger folgende Frage:
"Liegt ein Ermessensfehlgebrauch bzw eine Ermessensüberschreitung dann vor, wenn die Behörde bei einer zu treffenden Ermessensentscheidung bei der Abwägung zwischen einer rechtlich nicht maßgebenden Obliegenheitspflichtverletzung eines Leistungsempfängers und eigenem Mitverschulden zusätzlich auch von rechtlich unzutreffenden Überlegungen ausgeht?"
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage konkret bezeichnet; ob er auch Klärungsbedürftig- und -fähigkeit der Rechtsfrage hinreichend dargetan hat, lässt der Senat offen. Denn jedenfalls fehlt es an einer Darlegung, inwieweit die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) haben soll. Auf eine entsprechende Darlegung kann auch nicht verzichtet werden. Denn eine Bedeutung für andere Fälle als den des Klägers drängt sich nicht auf.
- 7 Vielmehr macht der Kläger im Grunde lediglich geltend, das LSG habe in seinem Fall das Recht falsch angewandt, insbesondere seiner eigenen Obliegenheitsverletzung ein zu hohes Gewicht beigemessen. Denn seine eigene, in der Rechtsfrage wiedergegebene Einschätzung, die Obliegenheitspflichtverletzung sei "rechtlich nicht maßgebend gewesen", widerspricht dem, was er (Seite 5 und 9 der Beschwerdebegründung) als Inhalt des LSG-Urteils mitteilt und was er sich bemüht (auf Seite 9 f der Beschwerdebegründung) zu widerlegen.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und daher unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

